

G e m e i n d e A m t z e l l

Landkreis Ravensburg

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell hat am 14.01.2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige gemäß § 15 GemO erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu zwei Stunden: 30,00 €
von mehr als zwei bis zu vier Stunden: 40,00 €
von mehr als vier Stunden bis sechs Stunden: 50,00 €
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz): 60,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach tatsächlichem notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenem Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2 sowie abweichend von § 5 Reisekosten für Fahrten auch innerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung von Vertretungstätigkeiten für den Bürgermeister. Die Reisekosten werden analog § 5 abgerechnet.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung Angehöriger

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen auf Antrag und gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde. Für die Berechnung der berücksichtigungsfähigen Betreuungszeiten gilt § 2 entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Betreuung und Pflege aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich wird und glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war.
- (3) Als Angehörige gemäß Abs. 1 gelten Personen nach § 18 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 GemO.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.12.1999 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Heilungsvorschriften bei Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Amtzell, 25.01.2019

gez. Clemens Moll
Bürgermeister